

Kreisrechtssammlung	4.17
Landkreis Rügen	Zurück
Satzung der Kreissparkasse Rügen	

Satzung der Kreissparkasse Rügen

Aufgrund von § 4 Abs. 3 Sparkassengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SpkG) vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 761) zuletzt geändert am 4. Oktober 1999 (GVOBl. N.V S. 488) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Name, Sitz und Siegel

- (1) Die Kreissparkasse Rügen (im Folgenden Sparkasse genannt) mit dem Sitz in Bergen auf Rügen ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse Rügen führen.
- (3) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (4) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

§ 2

Trägerschaft

- (1) Träger der Sparkasse ist der Landkreis Rügen.
- (2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; im Übrigen gilt das Sparkassengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören zwölf Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
 1. dem/r Vorsitzenden (§ 10 SpkG),
 2. sieben weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 SpkG) und
 3. vier Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 SpkG).

§ 5

Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der/die Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der/die Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen angemessener Frist einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Hälfte der Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

(3) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

(4) Die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6 Kreditausschuss

(1) Der Kreditausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt (§ 17 Abs. 1 SpkG).

(2) Der Kreditausschuss wird vom (von der) Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.

(3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil.

(4) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Neben ordentlichen Mitgliedern können auch stellvertretende Mitglieder bestellt werden, die ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand besitzen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG).

(2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 8 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH zu veröffentlichen. Aufgebots- und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern sind in der Ostsee-Zeitung - Rügener Zeitung -- bekannt zu machen.

(2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

§ 9 Auslegen der Satzung

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

**§ 10
Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. März 1995 außer Kraft.

Bergen auf Rügen, den 17. Dezember 2002

gez. K. Kassner
Landrätin

Die Satzung wurde am 4. Dezember 2002 durch das Finanzministerium M-V genehmigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

